

Landesbank Berlin Holding AG

Satzung

der

Landesbank Berlin Holding AG

Stand: 17. Juni 2019

I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Landesbank Berlin Holding AG“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung des Landesbank Berlin Holding AG-Konzerns („Konzern“) sowie das Halten und Verwalten der Gesellschaften des Konzerns, welche Bankgeschäfte betreiben und Finanzdienstleistungen und sonstige Dienstleistungen aller Art erbringen.

Ausgenommen vom Unternehmensgegenstand sind solche Geschäfte, die einer staatlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere das Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG sowie von Finanzdienstleistungsgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 a KWG.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen

II

Grundkapital und Aktien

§ 3

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2.554.741.132,93 (in Worten: zwei Milliarden fünfhundertvierundfünfzig Millionen siebenhunderteinundvierzigtausendeinhundertzweiunddreißig dreiundneunzig Hundertstel) Euro. Es ist eingeteilt in 999.327.870 (in Worten: neunhundertneunundneunzig Millionen dreihundertsiebenundzwanzigtausendachthundertsiebzig) Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
- (3) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann für die neuen Aktien eine von den Bestimmungen des § 60 AktG abweichende Beteiligung am Jahresgewinn von der Hauptversammlung beschlossen werden.

III

Vorstand

§ 4

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt achten. Die Vorstandsvorsitzenden sowie die für das Risikocontrolling zuständigen Vorstandsmitglieder der Landesbank Berlin AG Berliner Sparkasse und der Berlin Hyp AG gehören dem Vorstand der Landesbank Berlin Holding AG an und werden vom Aufsichtsrat in den Vorstand bestellt.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- (3) Soweit nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, bestimmt der Vorstand seine Geschäftsordnung durch einstimmigen Beschluss.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Arten von Geschäften bestimmen, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 5

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alt. BGB befreien.

IV

Aufsichtsrat

§ 6

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Er setzt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (MitbestG) aus je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne (oder alle) der von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, erfolgt die Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit auch ohne wichtigen Grund sein Amt niederlegen.
- (4) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder während ihrer Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so endet das Amt der an ihrer Stelle gewählten neuen Aufsichtsratsmitglieder im gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder abgelaufen wäre. Die Hauptversammlung kann für die von ihr an Stelle der vorzeitig ausge-

schiedenen Aufsichtsratsmitglieder gewählten neuen Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Sofern von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder ausscheiden, sind unverzüglich die zur Ergänzung des Aufsichtsrats erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 7

Vorsitzender und Stellvertreter, Ausschüsse

- (1) Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte gemäß § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei der Wahlhandlung führt das dem Lebensjahr nach älteste Mitglied den Vorsitz; dieses bestimmt auch Art und Form der Abstimmung.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Für die Ersatzwahl gilt § 27 MitbestG.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte unter Beachtung von § 107 Abs. 3 AktG Ausschüsse bestellen; § 27 Abs. 3 MitbestG bleibt unberührt. Die Bildung von Ausschüssen erfolgt grundsätzlich für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrats. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats lädt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter oder im Auftrage des Vorsitzenden (oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) der Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung ein.
- (2) Zu den Aufsichtsratssitzungen kann schriftlich, per Telefax, E-Mail, die der Textform des § 126b BGB genügt, mündlich oder fernmündlich oder in einer Kombination dieser Kommunikationswege geladen werden.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. § 108 Abs. 2 Satz 4 AktG ist anzuwenden. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass es durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied seine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so ist gemäß § 29 Abs. 2 MitbestG zu verfahren. Der Versammlungsleiter bestimmt Art und Form der Abstimmung.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Einzelne oder alle Mitglieder des Aufsichtsrats können an der Sitzung und Beschlussfassung auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter schriftliche Abstimmungen, Abstimmungen per Telefax, E-Mail, die der Textform des § 126b BGB genügt, mündliche oder fernmündliche Abstimmungen oder Abstimmungen in einer Kombination dieser Kommunikationswege anordnen, falls kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter festzusetzenden Frist widerspricht. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Willenserklärungen namens des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse gibt der jeweilige Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter ab.

§ 10

Änderung der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, befugt.

§ 11

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft grundlegend verändern.

§ 12 Vergütung

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Jahresvergütung von € 15.000,00. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das 1,5fache des Betrages.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats erhalten zusätzlich jeweils eine feste Vergütung von jährlich € 5.000,00. Die Mitglieder des Risikoausschusses erhalten das Zweifache dieser Bezüge. Die Mitglieder des Präsidial- und Nominierungsausschusses erhalten jeweils eine feste Vergütung von jährlich € 3.000,00. Die Mitglieder des Vergütungskontrollausschusses erhalten jeweils eine feste Vergütung von jährlich € 2.000,00. Die Vorsitzenden erhalten jeweils das 1,5fache, die Stellvertreter jeweils das 1,25fache dieser Bezüge, sofern der Ausschuss in dem Kalenderjahr tätig geworden ist. Für die Tätigkeit in einem aufgrund des Mitbestimmungsgesetzes gebildeten Vermittlungsausschuss wird keine Vergütung gezahlt.
- (3) Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abschließen.
- (4) Die den Aufsichtsratsmitgliedern gemäß diesem § 12 geschuldeten Beträge verstehen sich gegebenenfalls zuzüglich der Umsatzsteuer.

V Hauptversammlung

§ 13 Ort, Einberufung, Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Sie wird, vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte, vom Vorstand unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften einberufen.
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt.
- (4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichts-

rats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

- (5) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung.
- (6) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (7) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.
- (8) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

§ 14 Gewinnverwendung

- (1) Aus dem Jahresüberschuss ist anderen Gewinnrücklagen 1/10 des Überschusses solange zuzuführen, wie diese Rücklagen nicht den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen. Hiervon unberührt bleibt die Regelung des § 58 Abs. 2 Satz 1 AktG.
- (2) Soweit die Gesellschaft mit Zustimmung der Hauptversammlung Genussscheine begeben hat und sich aus den jeweiligen Genussrechtsbedingungen für die Inhaber der Genussscheine ein Anspruch auf Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn ergibt, ist der Anspruch der Aktionäre auf diesen Teil des Bilanzgewinns ausgeschlossen (§ 58 Abs. 4 AktG).